

Trend zu Kameras auf Privatgrundstücken: Einbruchschutz und die Grenzen der Überwachung



Helge Ludwig ist seit 13 Jahren Sicherheitsberater bei der Hildesheimer Firma Kühn – er weiß, was Kundinnen und Kunden wollen, was sie dürfen, und welche Fehler sie oft machen. FOTO: WERNER KAISER

IN ZAHLEN

72

Stunden dürfen Aufnahmen von Überwachungskameras in der Regel gespeichert werden.

40

Prozent der Einbruchversuche scheitern, weil die Täter Sicherheitstechnik von Fenster und Türen nicht in kurzer Zeit überwinden können.

2

Jahre Haft können demjenigen maximal drohen, der Bilder anderer darauf erkennbarer Menschen ohne deren Einverständnis aufnimmt und weiterverbreitet.

Das eigene Zuhause mit Sicherheitstechnik aufzurüsten, ist mit ein bisschen Geld ohne Weiteres möglich, und immer mehr Privatleute investieren in Videoüberwachung. Doch viele wissen gar nicht, was sie dabei dürfen – und was nicht. Eine Übersicht.

Von Jan Fuhrhop

Es ist der Albtraum vieler Menschen: Einbrecher steigen in die eigene Wohnung oder das Haus ein, stehlen Geld, Wertgegenstände, Schmuck. Neben dem wirtschaftlichen und ideellen Verlust sowie Sachschäden belastet viele Opfer in der Folge das Gefühl, im eigenen Zuhause nicht mehr sicher zu sein – und das Wissen, dass Kriminelle private Sachen durchwühlt haben. Manche traumatisiert das regelrecht. Damit sie so etwas möglichst nie erleben müssen, setzen immer mehr Immobilienbesitzer auf Überwachungskameras. Auch in Hildesheim rüsten viele Privatleute auf, um potenzielle Täter abzuschrecken – oder, wie zuletzt bei einem Einbruchversuch in Groß Düngen, auch Beweisaufnahmen zu haben, die der Polizei im Anschluss bei den Ermittlungen helfen können.

Den Trend zur technischen Ausrüstung bestätigen auch Stefan Kühn und sein Mitarbeiter Helge Ludwig von der Firma Kühn Sicherheit. „Die Nachfrage wächst auch im privaten Bereich“, sagt Ludwig, der seit 13 Jahren für Kühn arbeitet. „Ich möchte mein Grundstück überwachen“ – mit diesem Wunsch kämen Kunden häufig zu ihm. Und vielen muss er dann erst einmal erklären: Technisch ist vieles machbar – aber nicht alles ist erlaubt. „Dass der Datenschutz dabei eine große Rolle spielt und den Plänen Grenzen setzt, ist vielen gar nicht klar.“ Ludwig muss darauf hinweisen, und wenn er mit den Interessenten ins Geschäft kommt, hat er auch dafür zu sorgen, dass die Überwachungsanlage beim Kunden zuhause datenschutzkonform installiert wird. „Das müssen wir belegen“, erzählt er. Das könne später durchaus wichtig werden – denn es gebe immer wieder Fälle, in denen Privatleute die Kameras im Nachgang dann doch anders ausrichten, weil es ihnen „schlicht egal ist, was erlaubt ist und was nicht.“

Wer aber zuhause Überwachungskameras installieren will, sollte sich an die Vorschriften halten. Sonst könnte er womöglich selbst Ärger bekommen. Darauf weisen nicht nur Stefan Kühn und Helge Ludwig hin, auch die Einbruchschutzexperten der Polizei Hildesheim. Eine Übersicht über die wichtigsten Fragen und Antworten:

► Was können Überwachungskameras leisten – und was nicht?

Kameras können nach Ansicht der Experten der Hildesheimer Polizei eine sinnvolle Ergänzung zur Sicherung der eigenen vier Wände sein. Aber in erster Linie sollten Bewohner darauf achten, dass insbesondere Fenster und Türen ausreichend gegen Einbruch geschützt sind. Verstärkter Schutz und das Bewusstsein für die Notwendigkeit führt zu Erfolgen: Nach Angaben der Polizei scheitern Täter inzwischen bei mehr als 40 Prozent der Einbrüche und es bleibt beim Versuch, weil sie die Sicherheitstechnik nicht überwinden können. Sicherheitsberater Helge Ludwig aus dem Hause Kühn sieht das genauso: „Kameras alleine verhindern keinen Einbruch.“ Er weist zudem auf die Störanfälligkeit von WLAN – und funkbasierten Systemen hin. „Die können relativ leicht gehackt und außer Betrieb gesetzt werden.“ Zudem sei bei der Wahl der Kamera die Qualität der Linsen entscheidend – wer nur auf die Kosten achte und Schnäppchen-Angebote kaufe, könne mit den Aufnahmen hinterher mitunter kaum etwas anfangen. „Da kann man dann schemenhaft Menschen sehen, aber nichts erkennen.“ Das helfe der Polizei bei den Ermittlungen auch nicht.

► Was muss ich vor allem beachten, wenn ich auf meinem eigenen Grundstück eine Überwachungskamera installiere?

Das Wichtigste: Nur der eigene Grundstücksbereich darf überwacht werden – die Kamera darf nicht so ausgerichtet sein, dass öffentlicher Raum (etwa Gehweg und Straße) erfasst wird. Das gilt auch, wenn Ziel ist, das eigene an der Straße abgestellte Auto per Video zu überwachen – das ist nicht erlaubt. Helge Ludwig rät grundsätzlich, sich immer mit Nachbarn abzustimmen, um Ärger zu vermeiden. „Am besten zeigt man, welchen Bereich die Kamera aufnimmt, und dass das Nachbargrundstück ausgespart wird, um Vertrauen zu schaffen.“ Man kann Kameras im System für bestimmte Bereiche blind stellen – oder man installiert Abschirmungen aus Kunststoff oder Metall, so dass auch von außen klar ersichtlich ist, dass die Kamerasicht auf benachbarte Grundstücke verhindert wird.

► Was gilt bei einem Privatweg, der aber von mehreren Eigentümern genutzt wird?

In dem Fall braucht man die für eine Videoüberwachung nötige Zustimmung der anderen Eigentümer.

► Dürfen die Überwachungsanlagen auch Ton übertragen und Audioaufzeichnungen machen?

Nein. Audio-Übertragungen sind – außer im Zusammenhang mit Türsprechanlagen – grundsätzlich nicht zulässig und können eine Straftat darstellen (siehe § 201 des Strafgesetzbuchs).

► Darf man die Kameras so installieren, dass sie möglichst nicht zu sehen sind?

Dagegen spricht nichts – aber die legale Videoüberwachung eines Grundstücks muss für Besucher und Lieferanten trotzdem rechtzeitig erkennbar sein. Das heißt, es müssen deutlich sichtbare Hinweisschilder angebracht werden, die über die Anlage informieren. „In vielen Fällen hängen die Leute aber gar keine Schilder auf“, weiß Helge Ludwig. Und oft seien es nur kleine Hinweise auf die Kameras ohne Ergänzungen – notwendig und vorgeschrieben seien aber zusätzlich zu einem „Achtung Kamera“-Schriftzug relevante Angaben wie etwa Name des Verantwortlichen, die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten, Infos zur Speicherdauer der Videos und die entsprechende Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.

► Aber wenn man eine täuschend echt aussehende Kameraattrappe aufhängt, sind die Vorschriften nicht so strikt, oder?

Doch, auch für Attrappen gelten strenge Vorgaben. Wer falsche Kameras einsetzt, muss sie auch so ausrichten, als wenn sie nur ihr Grundstück erfassen würden. Dazu haben mehrere Gerichte schon geurteilt. Begründung: Ob es sich um eine Attrappe handelt oder nicht, können Dritte meist nicht einschätzen – sie könnten sich daher selbst von einem Imitat unter Druck gesetzt und überwacht fühlen. Die Einbruchschutz-Experten der Hildesheimer Polizei mahnen: „Professionelle Einbrecher wird man mit Attrappen sowieso nicht abschrecken. Die erkennen sie sofort.“

► Dürfen die Aufnahmen der Überwachungskameras gespeichert werden – und wie lange?

Werden die Videodaten gespeichert, müssen sie regelmäßig – möglichst automatisch – gelöscht werden. Grundsätzlich gilt eine Speicherdauer von 48 Stunden, Fristen von 72 Stunden sind nach Angaben der Polizei allgemein akzeptiert. Noch längere Speicherdauern müssen im Einzelfall begründet werden, zum Beispiel durch Abwesenheit während eines Urlaubs. Werden durch die Kamera Straftaten dokumentiert, dürfen die Aufnahmen so lange gespeichert werden, bis das Video als Beweismittel an die Polizei übergeben wurde.

► Dürfen Privatpersonen Aufnahmen von Verdächtigen aus Überwachungskameras veröffentlichen, zum Beispiel auf Facebook, um nach den Verdächtigen zu suchen?

Die Polizei warnt: Ermittlungen und Fahndung sind alleinige Aufgabe der Verfolgungsbehörden. Die Veröffentlichung von Videoaufzeichnungen mit identifizierbaren Personen im Internet kann eine Straftat darstellen – auch, wenn es sich um Einbrecher handelt.

► Welche Folgen können solche Veröffentlichungen für diejenigen haben, die die Videos oder Bilder hochladen?

Wer solches Bildmaterial veröffentlicht, könnte gleich mehrere Straftaten begehen. Infrage kommen unter anderen die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201 a des Strafgesetzbuchs), ein Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz durch Veröffentlichung der Bilder von konkreten Personen oder ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung als Ordnungswidrigkeit.

► Kann man als Privatperson Anlagen installieren, die automatisch die Polizei alarmieren?

Nein, so etwas läuft nur über private Sicherheitsdienste. In der Leitstelle von Kühn Sicherheit laufen zwar hauptsächlich Bilder aus überwachten Gewerbeobjekten auf, doch auch immer mehr Privatkunden nutzen den Service.

”

Dass der Datenschutz dabei eine große Rolle spielt und den Plänen Grenzen setzt, ist vielen gar nicht klar.

Helge Ludwig
Sicherheitsberater bei
Kühn Sicherheit